

Wohngebäudeversicherung (Fassung 01.2010) – Klauseltexte (VGB 2008)

Die nachstehenden Klauseln gelten nur, sofern diese sowie der betreffende Versicherungsschutz und die jeweilige Gefahr vereinbart sind.

WG 0033 - Führung	WG 0125 - Regiekosten
WG 0034 - Prozessführung	WG 0126 - Verkehrssicherungsmaßnahmen
WG 0035 - Makler	WG 0127 - Kosten für provisorische Reparaturen
WG 0101 - Überspannungsschäden durch Blitz	WG 0131 - Selbstbehalt
WG 0102 - Sengschäden	WG 0136 - Mehrwertsteuer
WG 0103 - Blindgängerschäden	WG 0138 - Gasleitungen
WG 0104 - Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen	WG 0140 - Selbstbehalt
WG 0105 - Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück	WG 0141 - Erneuerbare Energien
WG 0106 - Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks	WG 0143 - Aufwendungen für die Beseitigung durch Sturm umgestürzter Bäume
WG 0107 - Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück	WG 0144 - Sonstige Grundstücksbestandteile
WG 0108 - Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks	WG 0145 - Austausch von Armaturen
WG 0110 - Wasserbetten	WG 0146 - Umbauvorsorge
WG 0111 - Aquarien	WG 0148 - Höchstentschädigung für Zusatzleistungen
WG 0112 - Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens	WG 0151 - Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden
WG 0113 - Regenwassernutzungsanlagen	WG 0152 - Anpassung des Beitrags
WG 0114 - Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes	WG 0153 - Innere Unruhen
WG 0117 - Rohrverstopfungen	WG 0155 - Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Wohngebäudeversicherung
WG 0118 - Hotelkosten	WG 0157 - Besondere Bedingung für die Versicherung Weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2008)
WG 0119 - Mietausfall von gewerblich genutzten Räumen	WG 0165 - Besondere Bedingung für die Versicherung des Ertragsausfalls von Anlagen der Energieerzeugung (BBEWG)
WG 0120 - Dekontamination von Erdreich	WG 0166 - Besondere Bedingung für die Versicherung Ergänztender Gefahren für haustechnische Gebäudebestandteile (BBHGWG)
WG 0121 - Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte	WG 0167 - Schäden durch Graffiti
WG 0122 - Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	
WG 0123 - Sachverständigenkosten Nach Eintritt eines Versicherungsfalles	
WG 0124 - Rückreisekosten aus dem Urlaub	

WG 0033 - Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegen zu nehmen.

WG 0034 - Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszuweiten, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, gilt Ziffer 2 nicht.

WG 0035 - Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

WG 0101 - Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Erweiterung von Ziffer 5.2 und 5.6.2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0102 - Sengschäden

1. In Erweiterung von Ziffer 5.6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand (siehe Ziffer 5.1 VGB) entstanden sind.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0103 - Blindgängerschäden

In Erweiterung von Ziffer 4.4.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen ersetzen wir auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

WG 0104 - Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen

1. In Erweiterung von Ziffer 4.2.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen ersetzen wir auch Schäden durch Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
2. Nicht versichert sind
 - 2.1 Schäden, die durch ein Kraft- oder Schienenfahrzeug entstehen, das von Ihnen, einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, von Mietern der Gebäude

- oder von Arbeitnehmern von Ihnen oder von einer der vorgenannten Personen betrieben wird;
- 2.2 Schäden an sonstigen Grundstücksbestandteilen;
 - 2.3 Schäden an Garagen (auch Tiefgaragen) und Carports sowie an allen zum Abstellen von Kraft- und Schienenfahrzeugen genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen;
 - 2.4 Schäden an Türen, Toren und Zubehör (z. B. Schranken, Fahrbahnbegrenzungen, Ampeln) von Carports, Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß Ziffer 2.3.

WG 0105 - Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0106 - Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0107 - Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB), soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0108 - Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0110 - Wasserbetten

In Erweiterung von Ziffer 6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

WG 0111 - Aquarien

In Erweiterung von Ziffer 6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

WG 0112 - Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass Leitungswasser infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 7.1 VGB bestimmungswidrig ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0113 - Regenwassernutzungsanlagen

1. In Erweiterung von Ziffer 6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das nach dem Regenwasserfilter aus Regenwassernutzungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 7 VGB auch Frost- und sonstige Bruchschäden nach dem Regenwasserfilter an Einrichtungen von Regenwassernutzungsanlagen.
3. Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1 und 2 besteht nur, sofern die Anlagen
 - 3.1 ausschließlich wohnwirtschaftlichen Zwecken dienen;
 - 3.2 der Versorgung versicherter Gebäude dienen.
4. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0114 - Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. In Erweiterung von Ziffer 6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 7.1 VGB auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.

WG 0117 - Rohrverstopfungen

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der gemäß Ziffer 7.1 VGB versicherten Ableitungsrohre.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0118 - Hotelkosten

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die von Ihnen selbst genutzte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1 VGB) unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens jedoch für den vereinbarten Zeitraum.
2. Der zu ersetzende Mietwert (siehe Ziffer 3 VGB) sowie etwaige Entschädigungszahlungen aus anderen Versicherungsverträgen werden auf die Entschädigung angerechnet.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0119 - Mietausfall von gewerblich genutzten Räumen

1. In Erweiterung von Ziffer 3.2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch
 - 1.1 den Mietausfall für gewerblich genutzte Räume einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von gewerblichen Räumen infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1 VGB) berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
 - 1.2 den ortsüblichen Mietwert von gewerblichen Räumen, die Sie selbst nutzen und die infolge eines Versicherungsfalles

unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der Gewerberäume nicht zugemutet werden kann.

2. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die gewerblich genutzten Räume wieder benutzbar sind, längstens jedoch für den vereinbarten Zeitraum. Wenn Sie die Möglichkeit zur Wiederbenutzung schuldhaft verzögern, werden der Mietausfall oder Mietwert nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie ohne die Verzögerung entstanden wären.

WG 0120 - Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten, die Sie infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden müssen, um
 - 1.1 Erdreich des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - 1.2 den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
 - 1.3 insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Ziffer 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - 2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - 2.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalles durch versicherte Sachen entstanden ist;
 - 2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
6. Entschädigung wird ferner nicht geleistet, soweit von Dritten Ersatz erlangt werden kann.
7. Kosten gemäß Ziffer 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 2.1.1 VGB.
8. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0121 - Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - 1.1 in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - 1.2 versucht hat, durch eine Handlung gemäß Ziffer 1.1 in das versicherte Gebäude einzudringen.
2. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht hat, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 1 sind.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
4. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0122 - Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

1. In Erweiterung von Ziffer 12.1.3 Absatz 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) berücksichtigen wir bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen, behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten (siehe Ziffer 2.1.1 VGB).
2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1 VGB) erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

WG 0123 - Sachverständigenkosten nach Eintritt eines Versicherungsfalles

1. Soweit der entschädigungspflichtige Schaden gemäß Ziffer 12 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzen wir die nach Ziffer 15 VGB von Ihnen zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0124 - Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch den notwendigen und tatsächlich entstandenen Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1 VGB) vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (Versicherungsgrundstück gemäß Ziffer 1.1 VGB) reisen.
Gleiches gilt, wenn an Ihrer Stelle eine mitreisende, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, eine Urlaubsreise abbricht.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EURO übersteigt und Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.
3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von Ihnen von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
4. Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
5. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0125 - Regiekosten

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1 VGB), soweit der ersatzpflichtige Schaden den Betrag von 5.000 EURO übersteigt.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0126 - Verkehrssicherungsmaßnahmen

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen nach einem Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB), sofern Sie zu diesen Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0127 - Kosten für provisorische Reparaturen

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für provisorische Reparaturen an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), wenn diese durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0131 - Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag gemäß Ziffer 12 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

WG 0136 – Mehrwertsteuer

In Ergänzung von Ziffer 12.1.8 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer im Schadenfall auch dann nicht, wenn die Versicherungssumme entsprechend niedriger festgesetzt wurde als der Versicherungswert. Dies gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistung (siehe Ziffer 12 VGB), der versicherten Kosten sowie des versicherten Mietausfalls.

WG 0138 - Gasleitungen

1. In Erweiterung von Ziffer 4.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung innerhalb versicherter Gebäude.
2. Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 2 VGB auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Bruchschadens gemäß Ziffer 1 Gas ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0140 - Selbstbehalt

1. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 12 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) wird je Leitungswasserschaden (siehe Ziffer 4.2.2 VGB) sowie je Sturm- und Hagelschaden (siehe 4.2.3 VGB) um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
2. Wird über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren kein Leitungswasserschaden beziehungsweise kein Sturm- oder Hagelschaden über diesen Versicherungsvertrag entschädigt, wird bei Eintritt eines entsprechenden Versicherungsfalles für die jeweilige Gefahr auf den Abzug des vereinbarten Selbstbehaltes verzichtet. Nach Zahlung einer Entschädigung beginnt die 5 Jahresfrist gemäß Absatz 1 erneut zu laufen.

WG 0141 - Erneuerbare Energien

1. In Erweiterung von Ziffer 1.3 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sind versichert
 - Sonnenenergieanlagen (wie Solarthermie, Photovoltaik),
 - Windkraftanlagen (z. B. Windräder),
 - Kleinwasserkraftwerke,
 - Wärmepumpenanlagenauf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB).
2. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0143 - Aufwendungen für die Beseitigung durch Sturm umgestürzter Bäume

1. Wir ersetzen auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen, die auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) durch Sturm (siehe Ziffer 8.1 VGB) umgestürzt wurden.
2. Kosten gemäß Ziffer 1 für bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

3. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0144 - Sonstige Grundstücksbestandteile

1. In Erweiterung von Ziffer 1.3 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sind versichert Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Beleuchtungsanlagen, Briefkastenanlagen, Wäsche- und Teppichstangen, Wäschespinnen, Terrassenbefestigungen, Trennwände, Brunnen, Kruzifixe, Terrassenüberdachungen (außer aus Folien, Planen, textilen Werkstoffen) und Pergolen, fest verankerte Spielgeräte, Regenwasserzisternen sowie nicht gewerblich genutzte Antennenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB).
2. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0145 - Austausch von Armaturen

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für den Austausch von Wasser-/Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern infolge eines Frost- und sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 7.1 VGB im Bereich der Rohrbruchstelle.
2. Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 7.4 auch sonstige Bruchschäden an den unter Ziffer 1 aufgeführten Armaturen, sofern durch den Bruchschaden Leitungswasser bestimmungswidrig austritt. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der bestimmungswidrige Austritt von Leitungswasser nicht auf den Bruchschaden, sondern auf eine Undichtigkeit zurückzuführen ist.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0146 - Umbauvorsorge

1. In Erweiterung von Ziffer 1.1 der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) besteht auch Versicherungsschutz für
 - 1.1 privat genutzte Gebäude, die neu auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) errichtet werden;
 - 1.2 die Erweiterung versicherter Gebäude (siehe Ziffer 1.1 VGB) durch Um-, An- und Ausbaumaßnahmen.
2. In den Fällen gemäß Ziffer 1 verzichten wir darüber hinaus für die Dauer gemäß Ziffer 4 auf die Anrechnung einer durch die vorstehenden Baumaßnahmen entstehende Unterversicherung (siehe Ziffer 12.2 VGB).
3. Sofern Versicherungsschutz gegen Schäden gemäß Ziffer 4.2.1 VGB vereinbart ist, bezieht sich dieser auch auf die zur Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe, soweit Sie die Gefahr hierfür tragen.
4. Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1 und 2 besteht ab Beginn der Baumaßnahme bis zur Fertigstellung, längstens jedoch für 12 Monate.
5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit die Bausumme für sämtliche Baumaßnahmen, die innerhalb einer Versicherungsperiode begonnen werden, den vereinbarten Betrag übersteigt.
6. Ihre Verpflichtung, uns gemäß Ziffer 17 VGB Änderungen der Gefahrumstände anzuzeigen, bleibt unberührt.

WG 0148 - Höchstentschädigung für Zusatzleistungen

Soweit der vereinbarte Versicherungsschutz die in den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) festgelegten Leistungen und/oder Entschädigungsgrenzen übersteigt, ist unsere Gesamtleistung für alle diese Versicherungsschutzerweiterungen auf insgesamt 2,5 Millionen EURO je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) begrenzt.

WG 0151 - Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

1. In Erweiterung von Ziffer 4.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1 VGB). Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt.

2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0152 - Anpassung des Beitrags

1. Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung der in unseren Kalkulationsgrundlagen niedergelegten Beitragsfaktoren (z. B. Schaden- und Kostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Wohngebäuderisiken eines Tarifs (Bestandsgruppe) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.
Die Zugehörigkeit zu einer Bestandsgruppe bestimmt sich nach den Tarifmerkmalen, die sich aus unserem Tarif und aus sonstigen Vereinbarungen ergeben (z. B. Wohn- oder Nutzfläche, Gebäudetyp, Risikoart).
2. Wir überprüfen jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Werte der letzten drei Kalenderjahre ob sich die von uns kalkulierten Werte der einzelnen Bestandsgruppen bestätigen haben.
3. Bei einer Abweichung sind wir zu Beginn jeder Versicherungsperiode, zu der wir ein ordentliches Kündigungsrecht haben, berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Beitragssatz, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn
 - 3.1 die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die seit Vertragsabschluss beziehungsweise der letzten Beitragsanpassung eingetreten sind und die für uns weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und
 - 3.2 die Abweichung mindestens drei Prozent beträgt.
4. Der neue Beitragssatz gemäß Ziffer 3 ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den tatsächlichen Werten angemessen anzupassen und darf nicht höher sein als der Beitragssatz des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.
Ist der Beitragssatz nach der festgestellten Abweichung zu senken, so sind wir dazu verpflichtet.
5. Steht uns zum Ende einer Versicherungsperiode kein ordentliches Kündigungsrecht zu, dürfen wir den Beitrag nach obigen Grundsätzen zu Beginn einer neuen Versicherungsperiode nur anpassen, wenn und soweit der kalkulierte Schaden- und Kostenaufwand (z. B. Sach- und Personalkosten, Aufwand für die Rückversicherung, Feuerschutzsteuer) von den tatsächlichen Werten abweicht. Die weiteren Beitragsfaktoren bleiben bei einer solchen Anpassung außer Betracht.
6. Der neue Beitragssatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies nur, wenn
 - 6.1 wir Ihnen die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und
 - 6.2 Sie in Schriftform über Ihr Recht nach Ziffer 8 belehrt haben.
7. Sehen wir von einer Beitragssatzerhöhung ab, ist die festgestellte Abweichung bei der nächsten Anpassung zu berücksichtigen.
8. Bei Erhöhung des Beitragssatzes können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von 6 Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Endet die Kündigungsfrist erst nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, können Sie den Versicherungsvertrag entweder rückwirkend zu dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder zu einem späteren Zeitpunkt, längstens jedoch drei Monate nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. In dem zuletzt genannten Fall bleibt der Beitragssatz bis zum Wirksamwerden der Kündigung unverändert und wir haben Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Versicherungsdauer entspricht.
Erfolgt innerhalb der Frist keine Kündigung, wird der Vertrag ab Wirksamwerden der Erhöhung zu dem geänderten Beitragssatz fortgeführt.
9. Für diese Klausel besteht die Kündigungsmöglichkeit gemäß Ziffer 20.4 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen nicht.

WG 0153 - Innere Unruhen

In Erweiterung von Ziffer 4.4.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen ersetzen wir auch Schäden durch innere Unruhen.

WG 0155 - Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Wohngebäudeversicherung

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten?
Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
2. Was ist Gegenstand der Differenzdeckung?
Diese Differenzdeckung ergänzt eine anderweitig bestehende Wohngebäudeversicherung für das gleiche Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.
3. Welchen Leistungsumfang umfasst die Differenzdeckung?
 - 3.1 Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung nicht oder nicht in vollem Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (z. B. Haftungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte) abzüglich der vertraglich vereinbarten und sonstigen Leistungen aus der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung.
 - 3.2 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.
 - 3.3 Ergänzend zu den Bestimmungen der VGB werden Leistungen aus der Differenzdeckung nicht erbracht, wenn
 - 3.3.1 zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Wohngebäudeversicherung bestanden hat;
 - 3.3.2 die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und Ihnen beziehungsweise dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt.
Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.
 - 3.4 Ist der anderweitige Versicherer infolge
 - Nichtzahlung der Beiträge,
 - Obliegenheitsverletzung,
 - arglistiger Täuschung
 von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfanges der Differenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.
4. Wie haben Sie sich im Schadenfall zu verhalten?
 - 4.1 Sie haben einen Schadenfall
 - 4.1.1 zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen,
 - 4.1.2 zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.
 - 4.2 Die übrigen in Ziffer 19 VGB genannten Obliegenheiten, die von Ihnen im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere haben Sie nach Aufforderung durch uns die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.
5. Wann und wie wird die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt?
 - 5.1 Der vorliegende Wohngebäudeversicherungsvertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Beendigungs-termin der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die

Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Wohngebäudeversicherung vor dem genannten Ablauftermin endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung ist uns unverzüglich mitzuteilen.

- 5.2 Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

WG 0157 - Besondere Bedingung für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2008)

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten?
Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Wann beginnt der Versicherungsschutz?
 - 2.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), die durch
 - Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 3)
 - Rückstau (siehe Ziffer 4)
 - Erdbeben (siehe Ziffer 5)
 - Erdfall (siehe Ziffer 6)
 - Erdbeben (siehe Ziffer 7)
 - Schneedruck (siehe Ziffer 8)
 - Lawinen (siehe Ziffer 9)
 - Vulkanausbruch (siehe Ziffer 10)zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
 - 2.2 Entschädigt werden auch die versicherten Kosten sowie der versicherte Mietausfall gemäß Ziffer 2 und 3 VGB beziehungsweise gemäß vereinbarter Besonderer Bedingungen und Klauseln.
 - 2.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz ab Versicherungsbeginn, frühestens jedoch erst nach Ablauf von einem Monat nach Unterzeichnung des Antrages (Wartezeit).
Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz).
3. Was ist unter Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks zu verstehen?
 - 3.1 Überschwemmung ist eine Überflutung des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB), durch
 - 3.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern.
 - 3.1.2 Witterungsniederschläge.
 - 3.2 Versichert sind nur Schäden durch die unmittelbare Einwirkung einer Überschwemmung auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB).
 - 3.3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - 3.3.1 Sturmflut;
 - 3.3.2 erdgebundenes Wasser (z. B. versickertes Wasser, Grundwasser).
 4. Was ist unter Rückstau zu verstehen?
Rückstau ist der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes (siehe Ziffer 1 VGB) oder dessen zugehörigen Einrichtungen, durch
 - 4.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern.
 - 4.2 Witterungsniederschläge.
 5. Was ist unter Erdbeben zu verstehen?
 - 5.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
 - 5.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - 5.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - 5.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VGB) nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

6. Was ist unter Erdfall zu verstehen?
Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
7. Was ist unter Erdrutsch zu verstehen?
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
8. Was ist unter Schneedruck zu verstehen?
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
9. Was ist unter Lawinen zu verstehen?
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
10. Was ist unter Vulkanausbruch zu verstehen?
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.
11. Welche Schäden sind nicht versichert?
Nicht versichert sind Schäden, solange das versicherte Gebäude (siehe Ziffer 1 VGB) noch nicht bezugsfertig ist oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht benutzbar ist.
12. Welche besonderen Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten?
 - 12.1 In Ergänzung zu den VGB, haben Sie alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung beziehungsweise den einzelnen Verordnungen der Kommunen (z. B. Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten.
 - 12.2 Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 18 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
13. Wie wirkt sich ein Selbstbehalt aus?
Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

WG 0165 - Besondere Bedingung für die Versicherung des Ertragsausfalls von Anlagen der Energieerzeugung (BBEWG)

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten?
Für die Ertragsausfallversicherung infolge eines versicherten Ausfalls von den nach der vereinbarten Klausel für die Versicherung von Erneuerbaren Energien versicherten Anlagen zur Energieerzeugung gelten je nach der Vereinbarung über die versicherten Gefahren die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
2. Was ist Gegenstand der Versicherung?
Wird der Betrieb Ihrer unter 1. genannten Anlagen infolge eines Sachschadens, der nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen aus dem Wohngebäudeversicherungsvertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist, für mehr als 3 Tage unterbrochen oder beeinträchtigt, leisten wir Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.
 - 3 Was wird für den Ertragsausfallschaden entschädigt?
 - 3.1 Wir ersetzen den Ertragsausfallschaden infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1 VGB und – sofern vereinbart – Ziffer 2.1 Klausel Besondere Bedingung für die Mitversicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung – BEW sowie Ziffer 2 Klausel Besondere Bedingungen für die Versicherung Ergänzender Gefahren für haustechnische Gebäudebestandteile – BBHGWG).
 - 3.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bestimmt sich die Höhe nach der Einspeisevergütung des mit Ihrem Vertragspartner vereinbarten Liefervertrages auf Tagesbasis. Grundlage für die Entschädigungsberechnung ist die durchschnittliche Tagesenergieleistung der letzten 12 Monate vor Schadeneintritt.
 - 3.3 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

- 3.4 Für welchen Zeitraum wird Entschädigung geleistet?
- 3.4.1 Der Ertragsausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die nach 1. versicherten Anlagen wieder mindestens in dem Umfang, wie vor Eintritt des Versicherungsfalls, benutzbar sind, höchstens jedoch für 3 Monate seit Eintritt des Versicherungsfalls.
- 3.4.2 Der Ertragsausfall wird nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche, voll umfängliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.
4. Was gilt hinsichtlich Ihrer besonderen Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls?
- 4.1 Sie haben vor Eintritt des Versicherungsfalls
- die versicherten Anlagen der Energieerzeugung stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich fachgerecht beseitigen zu lassen;
 - die versicherten Anlagen der Energieerzeugung stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall warten zu lassen;
 - Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
 - die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren.
- 4.2 Was ist die Folge, wenn Sie diese Obliegenheiten nicht einhalten?
- Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 18 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

**WG 0166 - Besondere Bedingung für die Versicherung
Ergänzender Gefahren für haustechnische
Gebäudebestandteile (BBHGWG)**

1. Welche allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten?
- Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
2. Welche Schäden durch welche Ergänzende Gefahren sind versichert; welche nicht? (Versicherungsfall)
- 2.1 Was zählt zu den Ergänzenden Gefahren?
- Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (siehe 3.), die durch nachstehend näher beschriebene Ergänzende Gefahren an haustechnischen Gebäudebestandteilen unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub sowie Plünderung abhanden kommen.
- Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für den Betrieb erforderlichen Wissen hätten vorhersehen können.
- Führen Sie oder Ihre Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Entschädigung wird geleistet für Sachschäden durch folgende Ergänzenden Gefahren
- 2.1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- 2.1.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- 2.1.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- 2.1.4 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- 2.1.5 Schwelen, Glimmen, Sengen, oder Glühen;
- 2.1.6 Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- 2.1.7 Wasser, Feuchtigkeit;
- 2.1.8 Zerreißen infolge Fliehkraft;
- 2.1.9 Überdruck oder Unterdruck;
- 2.1.10 Frost oder Eisgang;
- 2.1.11 Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen (Schneedruck).
- 2.2 Was gilt einschränkend zu elektronischen Bauelementen?
- Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten bleiben von dieser Einschränkung unberührt.
- 2.3 Welche Schäden sind im Rahmen dieser Bedingungen (BBHGWG) nicht versichert?
- Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
- 2.3.1 Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges sowie seiner Teile oder Ladung, Leitungswasser, Sturm/Hagel (Ziffer 4.2 VGB) sowie durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Lawinen und Vulkanausbruch;
- 2.3.2 Schäden durch
- betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- die Ausschlüsse gemäß 2.3.2 gelten nicht für benachbarte Haustechnik, die infolge eines solchen Schadens beschädigt wird und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß 2.3.2 bereits erneuerungsbedürftig war; die Ausschlüsse gemäß 2.3.2, 2. bis 4. Spiegelstrich gelten ferner nicht in den Fällen von 2.1.1. und 2.1.2, 2.1.4 und 2.1.5; ob ein Konstruktionsfehler (2.1.2) vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;
- 2.3.3 Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein musste; wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung zumindest behelfsmäßig repariert war;
- 2.3.4 Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.
- Sie haben Ihren Anspruch auf unsere Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.
- Die Entschädigung müssen Sie zurückzahlen, wenn Sie unserer Weisung nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz geleistet hat.
- 2.3.5 Schäden an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (siehe 2.1) an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren;
- 2.3.6 Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden (siehe 2.1) entstanden ist;
- 2.3.7 Schäden durch Abhandenkommen; 2.1. Absatz 1 bleibt unberührt;
- 2.3.8 Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
- 2.3.9 Schäden an versicherten Sachen (siehe 3.) von Gebäuden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
3. Welche Sachen sind versichert; was gilt als erweiterter Versicherungsort?
- 3.1 Welche Sachen sind versichert?
- 3.1.1 Versichert sind die nachstehend genannten haustechnischen Gebäudebestandteile:

- Anlagen der Wärmeerzeugung sowie Warmwasserbereitung mit Ausnahme von geothermischen Anlagen sowie Anlagen der Wärmerückgewinnung und Kraft-Wärme-Kopplung;
 - solarthermische Anlagen;
 - auf den Dächern, der nach Ziffer 1 VGB versicherten Gebäude befestigte Photovoltaikanlagen (Aufdachmontage) bis zu einer Leistung von 20 kW-Spitzenleistung. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter und Verkabelung;
 - Gegensprech- und Klingelanlagen;
 - Antennenanlagen;
 - Hebeanlagen;
 - Rollladen- und Garagentorantriebe.
- Mess-, Steuer- und Regeltechnik ist mitversichert, soweit diese ausschließlich der Steuerung von haustechnischen Anlagen dient.
- 3.2. Was gilt zu Daten und Programmen?
Daten und Programme sind keine Sachen. Wir ersetzen jedoch im Rahmen der haustechnischen Gebäudebestandteile nach 2.1 die für die Grundfunktion und die Steuerung der versicherten Sachen notwendigen Daten und Programme (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten). Individuelle Daten sind nicht versichert.
- 3.3 Welche Sachen sowie Daten und Programme sind nicht versichert?
Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,
- 3.3.1 Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- 3.3.2 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- 3.3.3 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- 3.3.4 Wechseldatenträger sowie Daten und Programme, die für die Grundfunktion und Steuerung der versicherten Sachen nicht notwendig sind;
- 3.3.5 Sachen, die noch nicht betriebsfertig sind. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.
- 3.4 Was gilt als erweiterter Versicherungsort?
Ergänzend zu Ziffer 1 VGB gilt das Gebäude, in das Sicherungsdaten/-träger ausgelagert sind, ebenfalls als Versicherungsort.
4. Welche Kosten sind mitversichert?
Wiederherstellungskosten von Außenanlagen sowie Bewegungs- und Schutzkosten sind bis zu einem Betrag von insgesamt 20 % des ansonsten als entschädigungspflichtig ermittelten Betrages mitversichert.
5. Was gilt zum Umfang der Entschädigung?
- 5.1 Abweichend von Ziffer 12 VGB ersetzen wir für Ergänzende Gefahren für Schäden an haustechnischen Gebäudebestandteilen:
- 5.1.1 maximal den Zeitwert, wenn für die versicherten Sachen serienmäßig erstellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.
Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt;
- 5.1.2 an Teilen nach 2.3.6, Akkumulatorenbatterien sowie Verbrennungsmotoren nur den Zeitwert beziehungsweise, wenn diese Sachen vor dem Schaden bereits zum Ver-

kauf bestimmt, für ihre Zwecke nicht mehr einsetzbar oder dauerhaft entwertet waren, nur den gemeinen Wert. Der gemeine Wert ist der für Sie erzielbare Verkaufspreis.

- 5.1.3 die Kosten für Teile nach 3.3.1 bis 3.3.3 jedoch unter Abzug für die Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung einer Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen.
- 5.1.4 an Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen den Schaden nach 5.1.1.
- 5.2 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 5.3 für den einzelnen Versicherungsfall (siehe 2.) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
Für sämtliche Schäden eines Versicherungsjahres ist unsere Leistung auf das dreifache der für den einzelnen Versicherungsfall vereinbarten Entschädigungsgrenze begrenzt.
6. Was gilt hinsichtlich Ihrer besonderen Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles?
- 6.1 Sie haben vor Eintritt des Versicherungsfalles
- die versicherten haustechnischen Gebäudebestandteile stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich fachgerecht beseitigen zu lassen;
 - die versicherten haustechnischen Gebäudebestandteile stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall warten zu lassen;
 - Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
- 6.2 Was ist die Folge, wenn Sie diese Obliegenheiten nicht einhalten?
Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 18 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

WG 0167 - Schäden durch Graffiti

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Gebäuden verursacht werden.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- 2.1 Kosten für die Erneuerung oder Anpassung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen oder Verkleidungen der Außenfassade;
- 2.2 Schäden durch den Reinigungsvorgang;
- 2.3 Beseitigung von Schäden auf Untergründen aus Weichholz und aus mineralischem Dämmputz.
3. Sie sind verpflichtet, den Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
4. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
Für sämtliche Schäden eines Versicherungsjahres ist unsere Leistung auf das zweifache der für den einzelnen Versicherungsfall vereinbarten Entschädigungsgrenze begrenzt.